

(Zu § 7)

19. Hier ist in erster Linie an Kirchengemeinderäte, Mesner und andere kirchliche Mitarbeiter zu denken.

20. Die Achtung vor der besonderen Verwendung von Brot und Wein im Abendmahl erfordert einen angemessenen Umgang mit den übriggebliebenen Elementen.

Taufordnung

Vom 4. November 1964 (Abl. 42 S. 1) – geändert durch Kirchengesetz vom 14. Juli 1995 (Abl. 56 S. 465) – und vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 113) mit

Ausführungsbestimmungen

Vom 25. November 1965 (Abl. 42 S. 2) – geändert durch Verordnungen des Oberkirchenrats vom 23. 10. 1968 (Abl. 43 S. 218), vom 27. 8. 1991 (Abl. 54 S. 545), vom 8. 8. 1995 (Abl. 56 S. 467), vom 1. 7. 1997 (Abl. 57 S. 338) und vom 20. Juni 2000 (Abl. 59 S. 119)

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matthäus 28, 18-20)

„Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.“ (Markus 16, 16)

„Die Taufe ist ein Sakrament und göttlich Wortzeichen, womit Gott, der Vater, durch Jesus Christus, seinen Sohn, samt dem Heiligen Geist bezeugt, daß er dem Getauften ein gnädiger Gott wolle sein und verzeihe ihm alle Sünden aus lauter Gnade von wegen Jesu Christi und nehme ihn auf an Kindes statt und zum Erben aller himmlischen Güter.“ (Johannes Brenz im Württembergischer Katechismus)

In der Bindung an das Wort der Heiligen Schrift und die Bekenntnisse der Reformation hat die Landessynode zur Ordnung der Taufe das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Stiftung der Taufe

Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi und im Glauben an seine Verheißung. Die Taufe ist ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi; sie ist allen christlichen Kirchen gemeinsam.

§ 2 Wesen der Taufe

(1) In der Taufe handelt der Dreieinge Gott selbst an dem Täufling; er läßt verkündigen, daß er den Getauften dadurch in die Gemeinschaft des Leidens und Sterbens und der Auferstehung Jesu Christi hineingenommen und damit vom Fluch der Sünde und des Todes befreit hat; er spricht ihm seine Gnade zu, stellt ihn unter seine Herrschaft, beruft ihn als Glied seines Leibes zur Sammlung und Auferbauung seiner Gemeinde und führt ihn seinem Reich entgegen.

(2) In dem Bund der Taufe ist diese Zusage der Gnade ein für allemal besiegelt. Der Getaufte ist damit gerufen, dies im Glauben zu bejahen und in tätiger Liebe zu bezeugen, daß sein ganzes Leben unter der Verheißung und Verpflichtung seiner Taufe steht.

§ 3 Taufhandlung

(1) Die Kirche tauft auf den Namen des Dreieinigen Gottes. Der Taufende schöpft mit der Hand dreimal Wasser auf das Haupt des Täuflings und spricht zu ihm: „Ich taufe dich auf den Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

(2) Gültig ist nur eine auf den Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe. Dies gilt auch für die Anerkennung von Taufen, die von anderen christlichen Kirchen oder Glaubensgemeinschaften vollzogen wurden.

(Zu § 3 Abs. 2)

1. Eine Taufe kann nicht als gültig anerkannt werden, wenn trotz Gebrauch der trinitarischen Taufformel in der betreffenden Religionsgemeinschaft offensichtlich der Glaube an den Dreieinigen Gott verleugnet wird, oder wenn nicht nur bei zusätzlichen Nebenhandlungen, sondern beim Taufakt selbst außer Wasser noch andere Elemente gebraucht werden.

2. Eine Verwechslung von Ruf- oder Familienname des Täuflings berührt die Gültigkeit der Taufe nicht.

3. Gültig sind Taufen in christlichen Kirchen oder Glaubensgemeinschaften, deren Taufe ökumenisch als christliche Taufe anerkannt wird, auch wenn die Glaubensgemeinschaft nicht dem ökumenischen Rat der Kirchen angehört. Zum Nachweis einer gültigen Taufe kann die Vorlage einer Taufbescheinigung verlangt werden. In Zweifelsfällen ist dem Oberkirchenrat zu berichten.

(3) Durch die Taufe wird der Getaufte Glied der Kirche.

(Zu § 3 Abs. 3)

4. Der Getaufte erhält die Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds seines Lebensalters.

(4) Die gültig vollzogene Taufe schließt eine Wiederholung aus.

(Zu § 3 Abs. 4)

5. Wiedertaufe oder Werbung für die Wiedertaufe sind mit den Pflichten des Inhabers eines kirchlichen Amtes unvereinbar.

(5) Muß nach den Umständen angenommen werden, daß keine oder keine gültige Taufe stattgefunden hat, so wird die Taufe vollzogen, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

(Zu § 3 Abs. 5)

6. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit einer Taufhandlung oder ob überhaupt eine solche stattgefunden hat, so sind die näheren Umstände, vor allem die Taufformel, zu ermitteln. Nur wenn diese Ermittlungen die Annahme begründen, daß keine oder keine gültige Taufe stattgefunden hat, wird die Taufe gemäß Abs. 5 vollzogen.

§ 4 Verkündigung und Taufe

(1) Die Verkündigung der Kirche in Predigt und Unterricht ruft alle zu einer in Verantwortung wahrgenommenen Taufe.

(2) Die Kirche gewährt deshalb die Taufe, wenn jemand diesem Ruf zu folgen bereit ist und die Taufe für sich oder seine Kinder mit Ernst begehrt.

(Zu § 4 Abs. 2)

7. Ob jemand dem Ruf zur Taufe zu folgen bereit ist und die Taufe für sich oder seine Kinder mit Ernst begehrt, ist vor allem im Taufgespräch (§ 6 Abs. 3) zu klären.

(3) Predigt, Unterricht und Seelsorge bleiben ständig auf die Taufe bezogen.

§ 5 Zeitpunkt der Taufe

(1) Weil auch Kinder der Gnade Gottes bedürfen und nach Christi Verheißung an ihr teilhaben sollen, bringen die Glieder unserer Kirche schon Kinder zur Taufe.

(Zu § 5 Abs. 1)

8. Wer die Taufe von Kindern grundsätzlich ablehnt und wer die Bereitschaft der Kirche zur Kindertaufe nicht mitvertritt, kann kein Pfarramt oder anderes leitendes Amt in der Landeskirche bekleiden.

8a. Pfarrer und Pfarrfrauen dürfen die ernstliche Bitte von Eltern, die für ihr Kind die Taufe begehren, nicht ablehnen oder ihnen von der Kindertaufe abraten, sofern die Voraussetzungen für die Taufe gegeben sind.

9. Die Einladung zur Kindertaufe geschieht durch Predigt, Unterricht und Seelsorge; jeder direkte oder indirekte Zwang ist zu vermeiden.

(2) Die Einladung zur Taufe bleibt auch für die Eltern bestehen, die sich dafür entschieden haben, die Taufe ihres Kindes aufzuschieben, obwohl die Voraussetzungen für die Taufe erfüllt sind. Pfarrer und Gemeinde sollen wegen der Erziehung der Kinder mit der Familie in Verbindung bleiben.

(Zu § 5 Abs. 2)

10. Wünschen Eltern den Taufaufschub für ihr Kind, so sollen sie das Gespräch mit dem Seelsorger suchen und ihr Kind zur Aufnahme in das Katechumenenverzeichnis anmelden.

11. Nicht hierher gehören die Fälle, bei denen die Kindertaufe oder die Taufe überhaupt bestritten wird. Für Maßnahmen der Kirchenzucht, die in diesen Fällen möglich sind, gelten die jeweiligen Ordnungen (vgl. z. B. § 2 Abs. 3 und 5 Wahlordnung und §§ 3, 8 der Ordnung der kirchlichen Trauung).

(3) Diese Eltern sind berechtigt und verpflichtet, ihr ungetauftes Kind auf die Taufe hin zu erziehen. Sie werden es deshalb am Gottesdienst, am kirchlichen Unterricht und am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen lassen. Nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres können die Kinder sich selbst zur Taufe anmelden.

(Zu § 5 Abs. 3)

12. Das in § 2 lt. b) des Kirchenregistergesetzes vorgesehene Katechumenenverzeichnis wird von jedem Pfarramt nach § 2 Abs. 2 S. 3 und § 29 der Kirchenregisterverordnung geführt.

13. Bei einem Wohnsitzwechsel ist der Eintrag im Katechumenenverzeichnis den für den neuen Wohnsitz des Katechumenen zuständigen Pfarramt mitzuteilen, damit auch das dortige Verzeichnis ergänzt werden kann.

14. Katechumenen sind nicht Glieder der Landeskirche (§ 3 Abs. 3), werden aber, was ihre Teilnahme am kirchlichen Leben betrifft, bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres wie Gemeindeglieder ihres Alters behandelt (§ 5 Abs. 3). Dies schließt eine kirchliche Bestattung auf Wunsch der Eltern ein.

§ 6 Taufbegehren, Taufgespräch

(1) Die Taufe von Kindern setzt voraus, daß die Eltern oder die Erziehungsberechtigten mit der Taufe einverstanden sind, mindestens einer der Erziehungsberechtigten die Taufe begehrt, und der ernste Wille bekundet wird, daß das Kind im evangelischen Glauben als Glied der Gemeinde Jesu Christi erzogen werde.

(2) Gehört nur der Vater oder nur die Mutter der evangelischen Kirche an, so ist auf den Willen des evangelischen Elternteils zur Erfüllung seiner evangelischen Erziehungspflichten besonders zu achten. Der nicht einer evangelischen Kirche angehörende Elternteil soll auf seine Verpflichtung angesprochen werden, die evangelische Erziehung des Kindes nicht zu behindern.

(3) Vor der Taufe eines Kindes ist mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten ein Taufgespräch zu führen, zu welchem sie der Pfarrer einlädt oder aufsucht.

(Zu § 6 Abs. 3)

15. Eltern sollen vor der Taufe beide an dem Taufgespräch teilnehmen; mindestens

ein Elternteil muß jedoch zu dem Taufgespräch bereit sein (§ 7 Abs. 1 S. 2 lit. b). Erreichbare Paten sollen zum Taufgespräch eingeladen werden.

§ 7 Zurückstellung der Taufe

(1) Solange ersichtlich nicht zu erwarten ist, daß das Kind als Glied der Gemeinde Jesu Christi erzogen wird, kann die Kirche nicht taufen. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn

- a) weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören,
- b) weder Vater noch Mutter zu einem Taufgespräch bereit sind,
- c) beide Eltern Jesus Christus, den Herrn, sein Wort und Sakrament, seine Kirche in grober Weise verächtlich machen,
- d) zwar die Taufe des Kindes begehrt wird, aber sowohl Vater als auch Mutter es ablehnen, die mit der Taufe verbundene Verpflichtung zur evangelischen Erziehung zu beahren,
- e) die Eltern an dem Kind eine Weihehandlung vornehmen ließen, die im Widerspruch zur Taufe steht, und nicht bereit sind, ein dabei gegebenes, mit der Taufe nicht zu vereinbarendes Versprechen ausdrücklich zu widerrufen.
- f) die Eltern sich ausdrücklich weigern oder es offensichtlich versäumen, bei ihrer schon getauften Kindern ihr Taufversprechen zur evangelischen Erziehung zu erfüllen.

In solchen Fällen wird die Taufe dennoch gewährt, wenn für eine Erziehung im evangelischen Glauben gleichwohl zuverlässig gesorgt ist.

(Zu § 7 Abs. 1)

16. Bei der Beurteilung der Frage, ob zu erwarten ist, daß ein Kind als Glied der Gemeinde Jesu Christi erzogen wird, ist an die Erziehung im Elternhaus, aber auch an den kirchlichen Unterricht, den Religionsunterricht in der Schule sowie an die Begleitung in evangelischer Kinder- und Jugendarbeit zu denken.

17. Zu § 7 Abs. 1 S. 2 lit. c wird auf die Handreichung zu § 2 der Wahlordnung 1964 (Abl. 41 S. 298) verwiesen.

18. Im Fall des Abs. 1 S. 2 lit. d muß die Ablehnung ausdrücklich ausgesprochen werden. Abs. 1 S. 2 lit. e betrifft vor allem die atheistische oder die freireligiöse Jugendweihe bzw. Lebensweihe.

19. Das Fehlen der kirchlichen Trauung begründet nur dann die Zurückstellung einer Taufe, wenn die Trauung aus einer deutlichen inzwischen nicht überwundenen Geringschätzung des Wortes Gottes unterblieben ist (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 lit. c), und nicht aus anderen Gründen (z. B. schwierige Verhältnisse in einer konfessionellen Mischehe). Gegebenenfalls soll das Angebot gemacht werden, die Trauung nachzuholen.

(2) Kann die Taufe nach Abs. 1 vorläufig nicht vollzogen werden, so sind Pfarrer und Gemeinde verpflichtet, wegen der Erziehung des Kindes mit der Familie in besonderer Weise in Verbindung zu bleiben. Auch im Fall einer Zurückstellung der Taufe sind evangelische Eltern berechtigt und gerufen, ihr

Kind auf die Taufe hin zu erziehen. Sie sind dazu eingeladen, ihr Kind am Gottesdienst, am kirchlichen Unterricht und am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen zu lassen. Nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres können diese Kinder die Taufe selbst begehren und Glieder der Kirche werden.

(Zu § 7 Abs. 2)

20. Für eine Erziehung im evangelischen Glauben ist insbesondere dann zuverlässig gesorgt, wenn evangelische Christen tatsächlichen Einfluß auf die Erziehung des Kindes nehmen können.

21. Den Eltern oder Erziehungsberechtigten sind die Gründe der vorläufigen Zurückstellung der Taufe mitzuteilen. Nrn. 12 bis 14 gelten entsprechend. Kinder, deren Taufe zurückgestellt ist (§ 7 Abs. 2 S. 2), werden im Einvernehmen mit den Eltern in das Katechumenenverzeichnis aufgenommen.

(3) Der Pfarrer kann die Taufe nur dann zurückstellen, wenn er sich vorher mit seinem Visitator (Dekan bzw. Prälat) und dem Kirchengemeinderat beraten hat.

(Zu § 7 Abs. 3)

22. Auf die Schweigepflicht der Kirchengemeinderäte (§ 31 KGO [Nr. 50]) wird hingewiesen.

(4) Wird die Taufe zurückgestellt, so steht den Eltern oder Erziehungsberechtigten der Weg zur Einsprache beim Visitator offen. Dieser entscheidet nach Beratung mit dem Kirchengemeinderat. Wird die Zurückstellung der Taufe nicht aufrechterhalten, so kann der Visitator einen anderen Pfarrer zum Vollzug der Taufe ermächtigen.

(Zu § 7 Abs. 4)

23. Die Einsprache kann beim Pfarrer oder unmittelbar beim Visitator erhoben werden. Der Visitator entscheidet endgültig. Wird die Zurückstellung der Taufe nicht aufrechterhalten, so hat der Visitator zu klären, wo die Taufe vollzogen wird.

§ 8 Taufe heranwachsender Kinder

(1) Heranwachsende Kinder, für welche die Taufe vor dem Konfirmandenunterricht begehrt wird, sind ihrem Alter entsprechend in einem besonderen Taufunterricht auf ihre Taufe vorzubereiten. In diesem Fall ist auch das Taufbegehren des Kindes festzustellen; der Pfarrer kann die Bestellung von Paten zur Voraussetzung der Taufe machen.

(Zu § 8 Abs. 1)

23a. Die Feststellung des Taufbegehrens des Kindes erfolgt im Gottesdienst durch die in der Taufagende vorgesehene Tauffrage an ein heranwachsendes Kind. Abs. 1 S. 2 zweiter Halbsatz kommt insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 1 S. 3 in Betracht.

(2) Ist das Kind schon im Konfirmandenalter und begehren die Eltern, Erziehungsberechtigten oder das Kind selbst seine Taufe, so nimmt es an Stelle eines besonderen Taufunterrichts am Konfirmandenunterricht teil. Die Taufe wird nach Möglichkeit im Konfirmationsgottesdienst vollzogen.

(Zu § 8 Abs. 2)

24. Beim Vollzug der Taufe im Konfirmationsgottesdienst wird der Getaufte nicht konfirmiert. Findet die Taufe nicht im Konfirmationsgottesdienst statt, so soll sie in einem Gottesdienst der Gemeinde (§ 13 Abs. 1) vollzogen werden. Dieser Gottesdienst soll in der ersten Hälfte des Konfirmandenunterrichts stattfinden, nachdem die Taufe behandelt wurde.

§ 9 Taufe vor Erwachsenen

(1) Die Taufe von Erwachsenen setzt voraus, daß der Täufling die Taufe begehrt, im evangelischen Glauben unterwiesen ist und am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnimmt. Er ist in einem gründlichen Taufunterricht auf seine Taufe vorzubereiten.

(Zu § 9 Abs. 1)

24a. Als Erwachsenertaufe gilt die Taufe eines Religionsmündigen (vgl. Gesetz über die religiöse Kindererziehung).

25. Der Getaufte ist zur Abendmahlsfeier der Gemeinde eingeladen.

(2) Durch die Taufe erhält der Getaufte alle Rechte und Pflichten eines konfirmierten Gemeindeglieds.

§ 10 Taufpaten

(1) Paten treten nach alter kirchlicher Sitte als Zeugen der Taufe den Eltern zur Seite. Sie sollen das Ihre dazu beitragen, dem Kind zu helfen, bei Christus und seiner Gemeinde zu bleiben. Ihren Auftrag zu diesem Dienst erhalten die Paten von der Gemeinde. Er erwächst aus der Verantwortung, welche die Kirche für ihre jungen Glieder trägt, und verpflichtet sie zu treuer Fürbitte, christlichen Wandel und Mithilfe bei der evangelischen Erziehung des Kindes, notfalls an der Eltern Stelle.

(Zu § 10 Abs. 1)

26. Die Paten sollen, besonders wenn sie nicht am Taufgespräch teilnehmen konnten, schriftlich auf ihre Verpflichtung hingewiesen werden. Dazu eignet sich ein Patenbrief, wie er von kirchlichen Einrichtungen und Verlagen angeboten wird.

(2) Bei der Auswahl der Paten sollen die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufgaben des Patenamtes bedenken. Es sollen mindestens zwei Paten bestellt werden. Einer der Paten muß evangelischer Christ und zum Patenamnt zugelassen sein. Daneben können auch Christen das Patenamnt übernehmen, die Glieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher

Kirchen (ACK) angehörenden Kirche sind, sofern diese die Kindertaufe nicht ablehnen. Gelingt es nicht, geeignete Paten zu finden, so sollen Taufzeugen aus der Gemeinde bestellt werden.

(Zu § 10 Abs. 2)

27. Als evangelischer Christ ist zum Patenamnt zugelassen, wer in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland konfirmiert oder als Erwachsener getauft ist oder die Zulassung auf andere Weise erworben hat (z. B. durch Übertritt oder Aufnahme). Glieder evangelischer Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, sind gleichgestellt; zu diesen gehören insbesondere alle Kirchen, die der Leuenberger Konkordie beigetreten sind. Nicht konfirmierte Paten müssen das 14. Lebensjahr erreicht haben. Mit ihnen soll vor der Zulassung zum Patenamnt ein Gespräch über die Grundwahrheiten des evangelischen Glaubens geführt werden.

28. Alle Paten sind in das Taufverzeichnis einzutragen.

29. Taufzeugen aus der Gemeinde (§ 10 Abs. 2 S. 5) und andere Taufzeugen können ebenfalls in das Taufverzeichnis eingetragen werden. Taufzeuger sollen auch bestellt werden, wenn Paten aus wichtigem Grund an der Taufe nicht teilnehmen können.

(3) Konnten vor der Taufe des Kindes keine Paten benannt werden, so können sie auch nachträglich bestellt werden. Dies ist auch dann möglich, wenn Paten später ausscheiden oder ein anderer wichtiger Grund dies im Blick auf die Erfordernisse des Patenamts geboten erscheinen läßt.

(4) Pate kann nicht sein, wer es ablehnt, die mit der Taufe verbundene Verpflichtung zur christlichen Erziehung des Patenkindes zu bejahen, wer Jesus Christus, den Herrn, sein Wort und Sakrament, seine Kirche in grober Weise verächtlich macht oder durch seine den Geboten Gottes widersprechende Lebensführung der Gemeinde zum Ärgernis wird, wer keiner christlichen Kirche angehört oder wer Mitglied einer sich von den christlichen Kirchen absondernden Gemeinschaft oder einer Sekte ist. Aus diesen Gründen kann auch das Erlöschen einer Patenschaft festgestellt werden.

(Zu § 10 Abs. 4)

30. (aufgehoben)

31. Für die Voraussetzungen der Patenschaft gilt Nr. 17 entsprechend.

32. Eltern oder Erziehungsberechtigte eines getauften Kindes können nicht aus persönlichen Gründen die Eintragung des Erlöschens einer Patenschaft im Taufregister und an dessen Stelle die Eintragung eines anderen Paten verlangen; eine Patenschaft erlischt gegen den Willen des Paten nur aus den in § 10 Abs. 4 genannten Gründen. Die Feststellung ist nach § 10 Abs. 6 zu treffen und im Taufverzeichnis an entsprechender Stelle zu vermerken.

33. Vor der Zulassung zur Patenschaft soll der zuständige Pfarrer prüfen, ob die Vor-

aussetzungen gemäß § 10 Abs. 1, 2 und 4 gegeben sind. Bei auswärtigen evangelischen Paten sollen die Eltern oder Erziehungsberechtigten dies durch Vorlage einer Bescheinigung (Anlage 1) des für den Paten zuständigen evangelischen Pfarramts nachweisen. Die Pfarrer der Landeskirche sind verpflichtet, im Wege der Amtshilfe für Taufen in den Gemeinden der Landeskirche und der übrigen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland solche Bescheinigungen auszustellen.

(5) Paten sind auf ihren Wunsch aus dem Patenamtsamt zu entlassen. Das Erlöschen der Patenschaft wird im Taufverzeichnis vermerkt.

(6) Über den Ausschluß vom Patendienst entscheidet der für die Taufe zuständige Pfarrer.

§ 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11 Zuständigkeit

(1) Die Taufe wird in der Regel durch einen ordinierten Pfarrer vollzogen.

(2) Zuständig ist der Pfarrer, in dessen Seelsorgebezirk der Täufling wohnt. Haben sich die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Täuflings zu einer anderen Kirchengemeinde umgemeldet, so ist auch dieses Pfarramt zuständig; die zuständigen Pfarrämter hören einander vor Vollzug der Taufe und benachrichtigen sich von diesem gegenseitig. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist der Pfarrer oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigte zuständig, zu dem die Abmeldung erfolgte. Bei unmittelbarer Lebensgefahr für den Täufling kann die Taufe (Jähtaufe) auch durch jeden anderen Pfarrer vollzogen werden, der alsbald den zuständigen Pfarrer zu benachrichtigen hat.

(3) Wird ein anderer Pfarrer um die Taufe gebeten, so darf dieser die Taufe nur vollziehen, wenn er zuvor die Zustimmung des zuständigen Pfarrers eingeholt hat (Dimissoriale); sie darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Taufe gegeben sind. Für eine Einsprache gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

(Zu § 11 Abs. 3)

34. Hierunter fällt sowohl die Taufe durch einen anderen Pfarrer in der Gemeinde des Täuflings als auch die auswärtige Taufe durch einen anderen Pfarrer. Das Dimissoriale kann nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen der Taufe gegeben sind, d. h. wenn der zuständige Pfarrer, wäre er darum gebeten worden, die Taufe selbst vollziehen könnte.

35. Wird ein nicht zuständiger Pfarrer um eine Taufe gebeten, kann er eine Zusage erst geben, wenn er zuvor die Zustimmung des zuständigen Pfarrers selbst eingeholt und erhalten hat. Der Pfarrer, der um die Zustimmung gebeten worden ist, ist verpflichtet, ehe er das Dimissoriale gibt, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Taufe (§§ 6 und 7 Abs. 1) festzustellen.

36. Die Zustimmung (Dimissoriale) darf im übrigen nur unter den im Konsistorialerlaß vom 9. Mai 1913 (Abl. 16 S. 306) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Dazu gehört:

a) Die Befähigung des nicht zuständigen Pfarrers zur Vornahme einer Amtshandlung

in der Landeskirche muß vom Oberkirchenrat anerkannt sein; dies gilt bei Pfarren einer Gliedkirche der Evang. Kirche in Deutschland, sofern

b) Gewähr dafür gegeben ist, daß die Amtshandlung nach der Ordnung der Landeskirche vorgenommen wird.

(4) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen auch Nichtordinierte zur Vornahme einer Taufe ermächtigen.

(Zu § 11 Abs. 4)

37. Für Vikare vor ihrer Ordination gilt Nr. 2.3 der Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Für Lektoren gilt Nr. 2 der Richtlinien für den Lektorendienst. Bei anderen Nichttheologen im Verkündigungsdienst kann die Ermächtigung vom Oberkirchenrat im Einzelfall erteilt werden, ihr soll ein Antrag des zuständigen Dekanatsamts vorausgehen. Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften können nach Nr. 5 der Gegenseitigen Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften in besonders gelagerten Fällen über den zuständigen Gemeinschaftsverband im Einzelfall vom Oberkirchenrat ermächtigt werden.

(5) Wenn bei unmittelbarer Lebensgefahr die Taufe begehrt wird und ein Pfarrer nicht zu erreichen ist, so kann jeder erwachsene Christ die Taufe vollziehen (Nottaufe). Diese Taufe ist alsbald dem zuständigen Pfarrer mitzuteilen, damit er ihren gültigen Vollzug prüfen und bestätigen kann. Bleibt der Täufling am Leben, so ist das Taufgespräch oder der Taufunterricht mit Eltern oder Täufling nachträglich durchzuführen; bei Kindern werden nachträglich die Paten bestellt.

(6) Jede gültige Jäh- und Nottaufe ist der Gemeinde im Gottesdienst mitzuteilen; nach Nottaufen kann der Getaufte der Gemeinde im Gottesdienst vorgestellt werden.

(Zu § 11 Abs. 6)

38. Die Nottaufe sowie die vom Pfarrer vollzogene Jähtaufe setzt voraus, daß sie begehrt wird und die Schwere der Krankheit (unmittelbare Lebensgefahr) einen Aufschub der Taufe nicht zuläßt.

39. Unter einem erwachsenen Christen ist jeder konfirmierte oder religionsmündige Christ zu verstehen.

40. Die Zuständigkeit für die Prüfung und Bestätigung des gültigen Vollzugs einer Nottaufe ergibt sich aus § 11 Abs. 2. Der gültige Vollzug wird dadurch bestätigt, daß der zuständige Pfarrer sie ins Taufverzeichnis einträgt, dem, der die Nottaufe vollzogen hat, dies mitteilt und eine Urkunde ausstellt (§ 14 Abs. 2). Über Form und Gültigkeit einer Nottaufe (§ 3 Abs. 1) muß eine ausreichende Sicherheit bestehen.

(7) Im Hinblick auf die Jäh- und Nottaufe ist der Meinung zu wehren, daß ein Kind, das nicht mehr getauft werden konnte, von der Gnade und Liebe Gottes ausgeschlossen sei.

(Zu § 11 Abs. 7)

41. (aufgehoben)

§ 12 Taufanmeldung

Die Taufe ist von denen, die sie für sich oder ihre Kinder begehren, persönlich und so rechtzeitig vor dem Tauftag bei dem zuständigen Pfarrer anzu-melden, daß die Voraussetzungen der Taufe und der Patenschaft geprüft und das Taufgespräch bzw. der Taufunterricht durchgeführt werden können.

(Zu § 12)

42. Die Taufanmeldung erfolgt auf dem vom Oberkirchenrat ausgegebenen Form-ular. Stellvertretung ist bei der Anmeldung nicht zulässig.

43. Rechtzeitige Anmeldung der Taufe bedeutet, daß in jedem Fall zwischen der Anmeldung und dem vorgesehenen Tauftermin oder dem nächsten Taufsonntag (§ 13 Abs. 2) soviel Zeit gegeben sein muß, daß die Voraussetzungen der Taufe und der gewünschten Patenschaften geprüft und das Taufgespräch geführt werden können. Die Frist sollte in der Regel wenigstens zwei Wochen betragen. Ist die Prüfung der Patenbefähigung nach den Umständen schwierig und zeitraubend oder handelt es sich um einen anderen Sonderfall, so ist die Frist angemessen zu verlängern.

§ 13 Taufgottesdienst

(1) Die Taufe wird in einem Gottesdienst der Gemeinde anhand der Tauf-agende vollzogen. Haustaufen und Krankerhaustaufen sind auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken; vor einer Zusage solcher Taufen ist die Zu-stimmung des zuständigen Pfarrers einzuholen. Für alle Täuflinge, die nicht in einem Predigtgottesdienst der Gemeinde getauft werden, soll im Predigtgot-tesdienst Fürbitte getan werden.

(2) Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kann der Kirchengemeinderat besondere Taufsonntage festlegen und im Rahmen der landes-kirchlichen Agende nähere Bestimmungen über den Ablauf der Tauffeier tref-fen.

(3) Bei der Taufe eines Kindes sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten an-wesend, damit sie sich vor der Gemeinde zu der Gabe und Verpflichtung der Taufe bekennen. Bleiben sie der Taufe fern, so wird die Taufe in der Regel nicht vollzogen.

(Zu § 13)

44. Die Taufe findet in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde statt, vor allem im Predigtgottesdienst, aber auch als selbständige Feier in besonderen Taufgottesdien-sten oder von Zeit zu Zeit in Kindergottesdienst und Christenlehre. Zu den beson-deren Taufgottesdiensten ist die ganze Gemeinde einzuladen. Jeder Tendenz zur Privatisierung der Taufhandlung ist zu wehren.

45. Eine bereits zugesagte Taufe wird in der Regel nicht vollzogen, wenn beide El-tern der Taufe ohne zwingenden Grund und ohne vorherige Mitteilung fernbleiben.

46. Haustaufen sind nur in Ausnahmefällen begründet wie z. B. bei schweren Er-krankungen.

47. Die Taufe im Krankenhaus oder in einer Klinik ist nur zulässig als Jäh- oder Not-taufe (§ 11 Abs. 2 und 5) oder bei lebensgefährdender Erkrankung der Mutter des Kindes.

§ 14 Taufverzeichnis, Taufurkunde

(1) Jede Taufe ist in das Taufverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der die Taufe vollzogen wurde, und dem zuständigen Einwohnermeldeamt mitzutei-len. Die Bestimmungen des Kirchenregistergesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung sind anzuwenden. Wurde die Taufe nicht in der Wohnsitzgemeinde des Täuflings vollzogen, so ist das zuständige Pfarramt als-bald vom Vollzug der Taufe zu benachrichtigen.

(2) Über jede Taufe ist eine pfarramtliche Urkunde auszustellen.

(Zu § 14)

48. Die Urkunde nach Abs. 2 kann durch Eintrag in das Familienstammbuch aus-gestellt oder als besondere Urkunde (vgl. Anlage 2) dem Getauften übergeben wer-den. Im übrigen gelten für die Ausstellung von Bescheinigungen die §§ 18 bis 24 der Kirchenregisterverordnung.

49. Ist zum Zeitpunkt der Taufe ein Adoptionsverfahren eingeleitet, so ist die Tauf-urkunde zu den Akten des Jugendamts zu geben. Nach erfolgter Adoption ist eine Taufurkunde auf den neuen Namen des Getauften auszustellen.

§ 15

(entfällt)

(Zu § 15)

51. (aufgehoben)